

Verordnung

über die Schiedsstelle nach § 78 g des Achten Buches Sozialgesetzbuch (Schiedsstellen VO SGB VIII)

Vom 5. August 1999

(GVBl. S. 480)

BRV 820-9

Zuletzt geändert durch Art. XII Nr. 49 DienstrechtsÄndG vom 19. 3. 2009 (GVBl. S. 70)

Inhaltsübersicht

- **§ 1 Errichtung der Schiedsstelle**
- **§ 2 Zusammensetzung der Schiedsstelle**
- **§ 3 Bestellung der Mitglieder**
- **§ 4 Amtszeit**
- **§ 5 Abberufung und Amtsniederlegung**
- **§ 6 Sitzungsteilnahme**
- **§ 7 Geschäftsstelle**
- **§ 8 Antrag**
- **§ 9 Vorbereitung und Leitung der Sitzungen**
- **§ 10 Mündliche Verhandlung**
- **§ 11 Entscheidung**
- **§ 12 Entschädigung**
- **§ 13 [TAMT>] Gebühren**
- **§ 14 Rechtsaufsicht**
- **§ 15 Inkrafttreten**

Auf Grund des § 78g Abs. 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung vom 8. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3546), wird verordnet:

§ 1 Errichtung der Schiedsstelle

Für das Land Berlin wird beim Landesjugendamt eine Schiedsstelle nach § 78g des Achten Buches Sozialgesetzbuch gebildet.

§ 2 Zusammensetzung der Schiedsstelle

(1) Der Schiedsstelle gehören neben dem vorsitzenden unparteiischen Mitglied drei weitere Mitglieder auf Vorschlag des Landes Berlin als Träger der öffentlichen Jugendhilfe und drei weitere Mitglieder auf Vorschlag der übrigen Träger von Einrichtungen an.

(2) Für alle Mitglieder wird jeweils ein stellvertretendes Mitglied bestellt, das bei Verhinderung des Mitgliedes dessen Rechte und Pflichten hat.

(3) ¹Die Mitglieder der Schiedsstelle führen ihr Amt als Ehrenamt. ²Sie sind an Weisungen nicht gebunden. ³Jedes Mitglied hat eine Stimme.

§ 3 Bestellung der Mitglieder

(1) Die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege im Land Berlin bestellen zwei Mitglieder und deren Stellvertreter, die im Land Berlin vertretenen Vereinigungen der privat gewerblichen Träger stellen ein Mitglied und dessen Stellvertreter.

(2) Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung bestellt im Benehmen mit den Bezirksämtern von Berlin die Mitglieder Berlins und deren stellvertretende Mitglieder.

(3) ¹Zum Mitglied oder stellvertretenden Mitglied kann nur bestellt werden, wer sich zur Übernahme des Amtes schriftlich bereit erklärt. ²Die Bestellung erfolgt durch schriftliche Benennung der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder gegenüber der Geschäftsstelle der Schiedsstelle; die Bereitschaftserklärung ist beizufügen. ³Die Geschäftsstelle der Schiedsstelle hat die Bestellung den beteiligten Organisationen und Institutionen schriftlich mitzuteilen.

(4) ¹Das vorsitzende Mitglied und das stellvertretende vorsitzende Mitglied werden durch einstimmigen Beschluß der übrigen Mitglieder der Schiedsstelle bestimmt. ²Sie werden von der Geschäftsstelle unter Beifügung einer Bereitschaftserklärung hierüber informiert. ³Sobald sie gegenüber der Geschäftsstelle ihre Bereitschaft erklärt haben, gelten sie als bestellt. ⁴Beiden dürfen weder haupt- noch nebenberuflich im Bereich der Träger von Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe und ihrer Verbände oder der Berliner Verwaltung tätig sein. ⁵Einer nebenberuflichen Tätigkeit steht die ehrenamtliche Tätigkeit im Vorstandsbereich von Trägern der Einrichtungen und Dienste gleich. ⁶Kommt ein einstimmiger Beschluß nicht bis spätestens zwei Monate nach der Bestellung der Mitglieder nach Absatz 3 zustande, bestellt die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung das vorsitzende und das stellvertretende vorsitzende Mitglied nach Anhörung der Beteiligten.

§ 4 Amtszeit

(1) Die Amtszeit der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder der Schiedsstelle endet vier Jahre nach der Bestellung des vorsitzenden Mitglieds.

(2) ¹Nach dem Ende der Amtszeit führen die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder die Geschäfte bis zur Neubestellung weiter. ²Dies gilt nicht für die Beendigungsgründe nach § 5.

(3) ¹Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so wird für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied bestellt; § 3 gilt entsprechend. ²Die Schiedsstelle ist so lange arbeitsfähig, wie sie die für die Beschlußfähigkeit nach § 11 Abs. 1 erforderliche Anzahl von Mitgliedern hat.

(4) Die erneute Bestellung ist möglich.

§ 5 Abberufung und Amtsniederlegung

(1) ¹Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung kann das vorsitzende Mitglied und das stellvertretende vorsitzende Mitglied aus wichtigem Grund von ihren Ämtern abberufen, insbesondere wenn ihre Neutralität nicht mehr gewährleistet ist oder sie ihre Ämter längerfristig nicht ausüben können. ²Eine Befugnis der hierzu berufenen Stellen, die Mitglieder der Schiedsstelle nach § 86 des Verwaltungsverfahrensgesetzes abzurufen, bleibt unberührt.

(2) ¹Die Abberufung bedarf der Schriftform. ²Sie ist der Geschäftsstelle schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder der Schiedsstelle können ihr Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle niederlegen.

(4) ¹Die Abberufung und Amtsniederlegung werden, sofern kein anderer Zeitpunkt schriftlich bestimmt worden ist, mit Eingang in der Geschäftsstelle wirksam. ²Die Geschäftsstelle unterrichtet die beteiligten Organisationen und Institutionen schriftlich von der Abberufung oder Niederlegung des Amtes.

§ 6 Sitzungsteilnahme

¹Ist ein Mitglied an der Sitzungsteilnahme verhindert, so hat es unverzüglich seinen Stellvertreter sowie die Geschäftsstelle zu unterrichten. ²In der Einladung zur Sitzung soll auf diese Pflicht hingewiesen werden.

§ 7 ^[1] Geschäftsstelle

(1) ¹Die Geschäftsstelle der Schiedsstelle wird beim Landesjugendamt eingerichtet. ²Das Landesjugendamt stellt eine aufwandsgerechte Ausstattung mit Personal- und Sachmitteln sicher. ³Die Kosten der Geschäftsstelle sind je zur Hälfte von den in § 3 Abs. 1 genannten Verbänden und Vereinigungen sowie dem Landesjugendamt zu tragen, soweit diese nicht durch die Gebühren nach § 13 abgedeckt werden. ⁴Die Verbände und Vereinigungen haften als Gesamtschuldner; im Verhältnis zueinander sind sie nach Maßgabe der von ihren Mitgliedern zum Ende des Vorjahres im Land Berlin vorgehaltenen Plätze zum Ausgleich verpflichtet.

(2) Das vorsitzende Mitglied der Schiedsstelle kann der Geschäftsstelle in Bezug auf die Ausführung der ihr obliegenden Geschäfte Weisungen erteilen.

^[1] § 7 Abs. 1 Satz 3 geänd. mWv 17. 6. 2001 durch VO v. 25. 5. 2001 (GVBl. S. 163).

§ 8 Antrag

(1) ¹Das Verfahren vor der Schiedsstelle wird durch Einreichung eines schriftlichen Antrages eingeleitet. ²Dem Antrag sind die wesentlichen Unterlagen, die Gegenstand der vorangegangenen Verhandlung waren, beizufügen. ³Der Antrag ist bei der Geschäftsstelle der Schiedsstelle in zehnfacher Ausfertigung einzureichen.

(2) Die Antragschrift muß enthalten:

- 1. die Bezeichnung des Antragstellers und des Antragsgegners (Vertragsparteien),
- 2. die Angabe der Gegenstände, über die eine Einigung nicht erzielt werden konnte,
- 3. eine Darstellung des Sachverhaltes und den Stand der vorangegangenen Verhandlungen,
- 4. die Angabe der Gründe, wegen derer aus Sicht des Antragstellers der Dissens nicht beseitigt werden konnte,
- 5. einen bestimmten Antrag und dessen Begründung.

(3) Das vorsitzende Mitglied leitet dem Antragsgegner eine Ausfertigung der Antragschrift zu und fordert ihn auf, innerhalb einer von ihm zu bestimmenden Frist zu dem Antrag Stellung zu nehmen.

§ 9 Vorbereitung und Leitung der Sitzungen

(1) ¹Das vorsitzende Mitglied bestimmt die Zeit und den Ort der Sitzung und veranlaßt die Ladung der Vertragsparteien und der Mitglieder der Schiedsstelle. ²Die stellvertretenden Mitglieder sind von dem Sitzungstermin zu benachrichtigen.

(2) ¹Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. ²Die Ladung hat Angaben über den Ort und die Zeit der Sitzung sowie für die Mitglieder der Schiedsstelle auch die Tagesordnung zu enthalten. ³Ihr ist die Antragschrift beizufügen; dies gilt nicht für die Ladung des Antragstellers.

(3) ¹Die Schiedsstelle entscheidet unbeschadet der Regelung des Absatzes 5 über den Antrag auf Grund mündlicher Verhandlungen. ²Die Vertragsparteien können sich auf Vorschlag des vorsitzenden Mitglieds mit einer nachfolgenden schriftlichen Entscheidung einverstanden erklären.

(4) ¹Das vorsitzende Mitglied bereitet die Sitzung so vor, daß über den Antrag möglichst in einem Termin entschieden werden kann. ²Es trifft die hierzu erforderlichen Maßnahmen. ³Auf Verlangen des vorsitzenden Mitglieds ist eine Vertragspartei verpflichtet, zusätzliche Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen, die für die Entscheidung der Schiedsstelle erforderlich sind.

(5) ¹Auf Vorschlag des vorsitzenden Mitglieds können sich die Vertragsparteien unwiderruflich mit einem schriftlichen Verfahren einverstanden erklären. ²Die Schiedsstelle kann bis zum Abschluß des Verfahrens noch eine mündliche Verhandlung anordnen.

§ 10 Mündliche Verhandlung

(1) ¹Das vorsitzende Mitglied soll in der mündlichen Verhandlung darauf hinwirken, daß die Vertragsparteien eine einvernehmliche Lösung der strittigen Angelegenheit erzielen. ²Ist eine solche nicht möglich, soll es den Vertragsparteien einen Vergleichsvorschlag unterbreiten.

(2) Die Schiedsstelle kann in Abwesenheit der Vertragsparteien verhandeln, sofern diese in der Ladung darauf hingewiesen worden sind.

(3) ¹Das Verfahren vor der Schiedsstelle ist nicht öffentlich. ²Die Schiedsstelle kann weitere beratende sachverständige Personen und Zeugen zu den Sitzungen hinzuziehen sowie Gäste zulassen. ³Die Geschäftsstelle nimmt an den Sitzungen für die erforderlichen Protokollierungen teil.

(4) Das vorsitzende Mitglied hat alle erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen, die einer zügigen sachdienlichen Verfahrensabwicklung dienen.

§ 11 ^[21] Entscheidung

(1) ¹Kommt es zu keiner gütlichen Einigung nach § 10 Abs. 1 wird über den Antrag durch Beschluß entschieden. ²Die Schiedsstelle ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und neben dem vorsitzenden Mitglied mindestens jeweils zwei der von Berlin als Träger der öffentlichen Jugendhilfe und der von den übrigen Trägern der Einrichtung bestellten Mitglieder anwesend sind.

(2) Die Aufgaben von Mitgliedern, die ausscheiden oder sonst an der Wahrnehmung des Amtes verhindert sind, werden auch in einem laufenden Verfahren durch ihre Stellvertreter wahrgenommen.

(3) ¹Jedes Mitglied hat eine Stimme. ²Es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ³Enthaltungen sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag.

(4) ¹Der Beschlußtenor mit den ihn tragenden wesentlichen Gründen ist zu protokollieren und vom vorsitzenden Mitglied zu unterzeichnen; die Vertragsparteien erhalten eine Ausfertigung. ²Eine Rückgabe der Sache an die Vertragsparteien zur Nachbehandlung oder weiteren Aufklärung ohne Einverständnis der Vertragsparteien ist durch Beschluß nicht möglich. ³Der Beschluß oder eine vorherige Antragsrücknahme beenden das Schiedsstellenverfahren.

(5) Im schriftlichen Verfahren oder im Falle des § 9 Abs. 3 Satz 2 fertigt das vorsitzende Mitglied einen Entscheidungsvorschlag entsprechend Absatz 4, welcher durch die Unterschriften der übrigen Mitglieder angenommen werden muss, um das Verfahren zu beenden.

^[2] § 11 Abs. 5 angef. mWv 17. 6. 2001 durch VO v. 25. 5. 2001 (GVBl. S. 163).

§ 12 ^[3] Entschädigung

(1) ¹Das vorsitzende Mitglied erhält Reisekostenvergütung nach § 77 des Landesbeamtengesetzes in der jeweils geltenden Fassung. ²Für sonstige Barauslagen und Zeitaufwand erhält es ferner eine Fallpauschale in Höhe von 400 Deutsche Mark (ab 1. Januar 2002 204,52 Euro) für jedes abschließend behandelte Verfahren; im Falle des § 13 Abs. 1 Satz 2 ermäßigt sich die Fallpauschale auf 150 Deutsche Mark (ab 1. Januar 2002 76,69 Euro). ³Die an der Verhandlung teilnehmenden übrigen Mitglieder der Schiedsstelle erhalten für jede Sitzung der Schiedsstelle ein Sitzungsgeld nach Maßgabe des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlungen, der Bürgerdeputierten und sonstiger ehrenamtlich tätiger Personen vom 29. November 1978 (GVBl. S. 2214), zuletzt geändert durch Artikel III des Gesetzes vom 5. Juni 1998 (GVBl. S. 122), in der jeweils geltenden Fassung. ⁴Bare Auslagen der Mitglieder werden erstattet. ⁵Für das schriftliche Verfahren gelten die Sätze 1 bis 4 wie für ein Verfahren mit einem mündlichen Verhandlungstermin entsprechend.

(2) Von der Schiedsstelle geladene Zeugen und Sachverständige können auf Beschluss der Schiedsstelle eine Entschädigung nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz erhalten.

(3) Über die Ansprüche nach Absatz 1 entscheidet die Geschäftsstelle.

^[3] § 12 Abs. 1 Satz 2 neu gef., Abs. 2 eingef., bish. Abs. 2 wird Abs. 3 mWv 17. 6. 2001 durch VO v. 25. 5. 2001 (GVBl. S. 163); Abs. 2 geänd. mWv 25. 6. 2006 durch G v. 19. 6. 2006 (GVBl. S. 573); Abs. 1 Satz 1 geänd. mWv 1. 4. 2009 durch G v. 19. 3. 2009 (GVBl. S. 70).

§ 13 [TAMT>^[4]] Gebühren

(1) ¹Für das Verfahren vor der Schiedsstelle wird eine Gebühr erhoben. ²Eine Gebühr wird nicht erhoben, wenn der Antrag nach § 8 Abs. 1 vor einer Einigung über die Durchführung eines schriftlichen Verfahrens (§ 9 Abs. 5 Satz 1) oder spätestens eine Woche vor der mündlichen Verhandlung zurückgenommen wird.

(2) ¹Die Höhe der Gebühr beträgt 2 000 bis 10 000 Deutsche Mark (ab 1. Januar 2002 1 000 bis 5 000 Euro). ²Die Schiedsstelle setzt die Gebühr durch Beschluss nach der wirtschaftlichen Bedeutung (Jahreswert) und der Schwierigkeit des Falles unter Berücksichtigung der Kosten und Auslagen der Geschäftsstelle fest; für das weitere Gebührenverfahren einschließlich der Geltendmachung der Gebühren ist die Geschäftsstelle zuständig.

(3) ¹Die Gebühr des Verfahrens trägt die unterliegende Vertragspartei. ²Bei teilweisem Unterliegen teilt die Schiedsstelle die Gebühr verhältnismäßig zwischen den Vertragsparteien auf.

(4) ¹Wird das Verfahren durch die Annahme eines Vermittlungsvorschlages beendet, so wird eine Gebühr in Höhe von 750 Deutsche Mark (ab 1. Januar 2002 383,47 Euro) erhoben. ²Über die Verteilung auf die Vertragsparteien entscheidet die Schiedsstelle in entsprechender Anwendung des Absatzes 3.

(5) Für Verfahren, die vor Inkrafttreten der Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Schiedsstelle nach § 78g des Achten Buches Sozialgesetzbuch vom 25. Mai 2001 (GVBl. S. 163) eingeleitet worden sind, werden Gebühren nicht erhoben; die Kosten nach § 12 tragen für diese Fälle die Vertragsparteien jeweils zur Hälfte.

^[4] § 13 neu gef. mWv 17. 6. 2001 durch VO v. 25. 5. 2001 (GVBl. S. 163).

§ 14 Rechtsaufsicht

Die Rechtsaufsicht über die Schiedsstelle führt die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung^[5] im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

^[5] Verkündet am 14. 8. 1999.